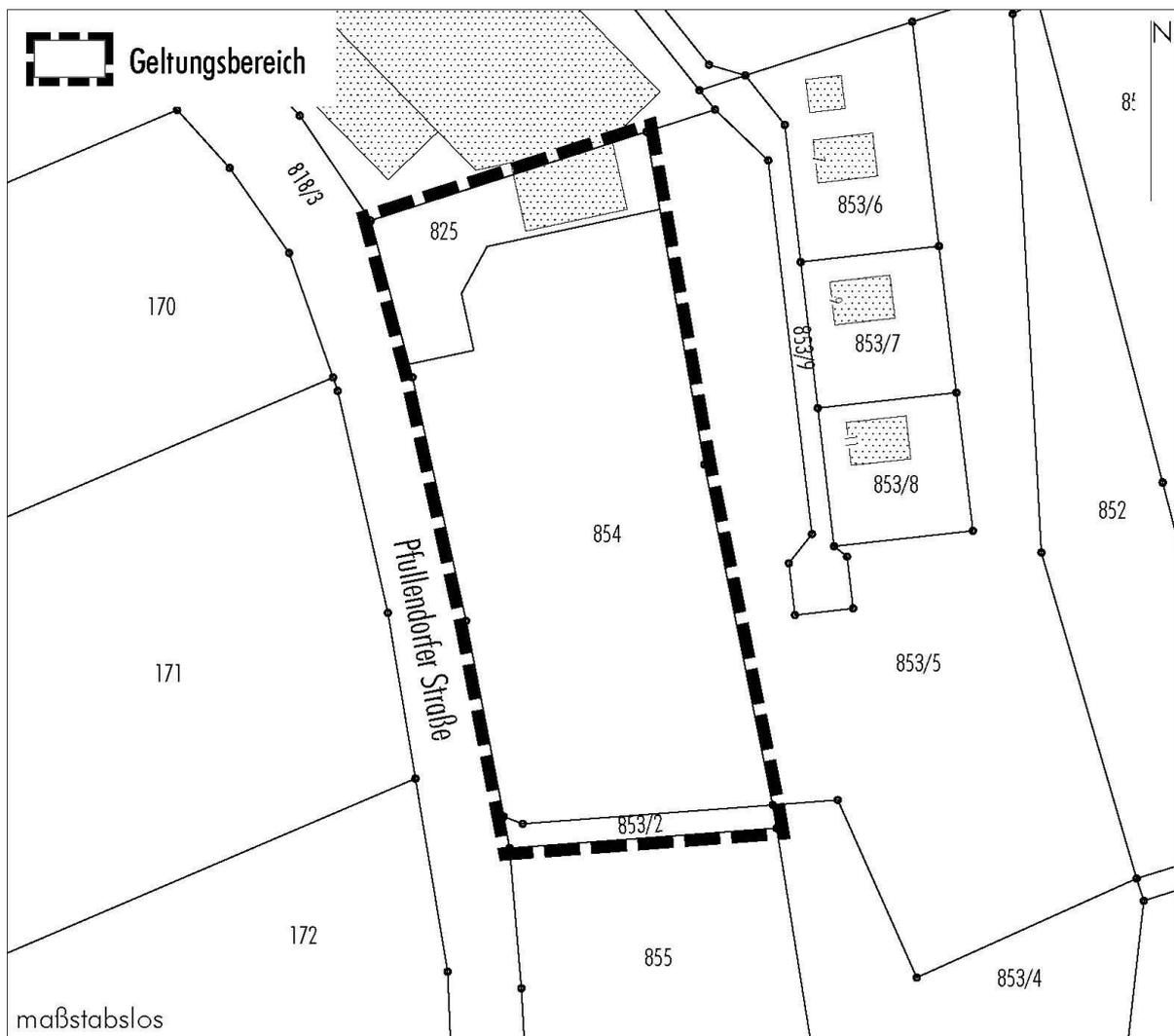


## Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan "Außenlager Kunzelmann" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauchenwies hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.02.2023 den Entwurf zum Bebauungsplan "Außenlager Kunzelmann" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung jeweils in der Fassung vom 13.02.2023 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Das Plangebiet liegt südlich des Ortsteiles "Hausen" und umfasst die Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 825 (Teilfläche), 853/2 und 854. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Der nach Berücksichtigung der planinternen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibende Ausgleichsbedarf in Höhe von 103.414 Ökopunkten wird über bereits generierte Ökopunkte gedeckt. Die hierfür verwendete Ökokontomaßnahme "Entwicklung von Nasswiesen an der Riß (Schemmerhofen)" befindet sich in der Gemeinde Schemmerhofen (Landkreis Biberach) auf den Fl.-Nrn. 498 und 613 (Gemarkung Langenschemmern) und innerhalb des Naturraumes der "Donau-Iller-Lech-Platte". Es wird darauf hingewiesen, dass sich die genaue Anzahl der zuzuordnenden Ökopunkte im Laufe des Weiteren Verfahrens ändern kann und mit dem Satzungsbeschluss festgesetzt wird.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 13.02.2023 liegt in der Zeit vom 05.06.2023 bis 05.07.2023 im Rathaus der Gemeinde Krauchenwies (Hausener Str. 1, 72505 Krauchenwies), Zimmer 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und zusätzlich am Donnerstagnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 13.02.2023 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://www.krauchenwies.de/startseite/einwohner/aussenlager+kunzelmann.html>

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht in der Fassung vom 13.02.2023 (Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Flächennutzungsplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotopverbund); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung.
- Ergebnisvermerk vom 16.10.2019 zum Termin der frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 23.09.2019 im Rathaus Krauchenwies mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Landratsamtes Sigmaringen, Fachbereich Immissionsschutz (zu den östlich gelegenen Wohngebäuden als maßgeblich relevante Einwirkorte, zu deren Schutzanspruch als allgemeines Wohngebiet, zur Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes, zum Verzicht auf eine schalltechnische Untersuchung und zur eventuell notwendigen Emissionskontingentierung), Fachbereich Landwirtschaft (zur Grobabschätzung der Ausbreitung der Geruchsimmissionen der landwirtschaftlichen Hofstelle durch das Landratsamt, einem ggf. notwendigen, detaillierteren Geruchsgutachten und zur Schaffung eines 2,00 m breiten Schutzstreifens im südlichen Geltungsbereich zum Schutz vor Pflanzenschutzmitteln) und der Unteren Naturschutzbehörde (zur Erstellung eines Umweltberichtes und einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, zu Vorschlägen für Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, zu den Belangen des

Artenschutzes und zu artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen).

- Schriftliche Stellungnahmen zur frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (zur archäologischen Denkmalpflege), der höheren Forstbehörde im Regierungspräsidium Tübingen (zur Waldinanspruchnahme, zur Abstimmung der exakten Waldgrenze mit der Unteren Forstbehörde, zur ggf. notwendigen Erteilung einer Waldumwandlungserklärung, zur Darstellung bzw. Bilanzierung der konkret überplanten Waldflächen in einem gesonderten Kapitel und zur Einhaltung eines Waldabstandes von 30 m), des Regierungspräsidiums Tübingen (zum Verweis auf die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde), des Landratsamtes Sigmaringen, Fachbereich Landwirtschaft (zur Abschätzung von Geruchsimmissionen aus der südwestlich gelegenen landwirtschaftlichen Hofstelle), Fachbereich Wasserrecht (zur Abwasserbeseitigung, zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser und zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen), Fachbereich Bodenschutz (zur Erhebung und Erläuterung der Bodenfunktionen, zur Verwertungseignung von anfallendem Bodenaushub, zum Kompensationsbedarf, zur Notwendigkeit eines Umweltberichtes und zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen), Fachbereich Abfall (zur getrennten Sammlung und Verwertung von anfallenden Bauabfällen, Bauschutt und Abbruchmaterial, zu den Anforderungen bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen und zur Verwertung von humosem Bodenmaterial), Fachbereich Immissionsschutz (zur Beschränkung auf Betriebe welche das Wohnen nicht wesentlich stören, zum Schutzbedürfnis von in der Umgebung vorhandenen allgemeinen Wohngebieten, zur nicht erforderlichen schalltechnischen Untersuchung, zum Nachweis der Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm im Baugenehmigungsverfahren und zum Nachweis eines Gutachtens und Geräuschkontingenten im Baugenehmigungsverfahren), Fachbereich Naturschutz (zur Abarbeitung der Belange des Naturschutzes in einem Umweltbericht, zur Erforderlichkeit einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, zum Vorschlag von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, zu notwendigen artenschutzrechtlichen Untersuchungen und zur schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen im Rahmen eines Regelverfahrens), des Fachbereiches Straßenbau (zur Vermeidung unmittelbarer Gefahren für den Verkehr durch Bepflanzungen, vom Abstand neu zu pflanzender Bäume zum Fahrbahnrand der K 8241 und zur verbotenen Zuführungen von Oberflächenwasser zur K 8241 und deren Entwässerungseinrichtungen) und der Netze BW GmbH (zum notwendigen Sicherheitsabstand von Baumpflanzungen zu bestehenden Freileitungen).
- Artenschutzrechtlicher Kurzbericht des Büros Sieber in der Fassung vom 25.09.2019, ergänzt am 27.02.2023 (zum Vorkommen geschützter Tierarten innerhalb und angrenzend des Plangebietes und notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen).

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich sowie mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme

ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Krauchenwies, den 24.05.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johannes Spieß'. The signature is written in a cursive style with a large, prominent 'S' at the end.

Spieß, Bürgermeister